

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 -10. 10787 Berlin

Herrn
Günter Peiritsch
Vorsitzender des Landeselternausschuss
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

nachrichtlich:
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
und Forschung / Referat VI d
Herrn Ernst

GeschZ. (bitte angeben) Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13889-0
Durchwahl13 889
App.:

Datum

54.3207.10 Frau Jütersonke

307

27. August 2010

Einwilligungen für die Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) t„Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt“

Besprechung im Zusammenhang mit o. g. Untersuchung bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. August 2010

Sehr geehrter Herr Peiritsch,

in der Besprechung im Zusammenhang mit der Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) "Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt" bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. August 2010 baten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Frage des Einwilligungserfordernisses von befragten Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.

Hierzu möchte ich gerne folgende rechtliche Einschätzung geben:

Im Rahmen von Umfragen! Studien, bei denen Angaben zu persönlichen Verhältnissen gefordert werden, ist in der Regel das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet wird (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), betroffen. Dieses Recht gewährleistet, dass der Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann. Es kann nur aufgrund von Gesetzen eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund ist § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu sehen, wonach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig sind, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für wissenschaftliche Untersuchungen und statistische Erhebungen in Schulen stellt § 65 Berliner Schulgesetz (SchulG) dar. Nach § 65 Abs. 3 SchulG dürfen personenbezogene Daten im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen in der Regel

nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Diese Regelung geht von der Erhebung von Daten der Schülerinnen und Schüler aus, was sich auch aus dem Zusammenhang mit der Formulierung in § 65 Abs. 1 S. 2 SchulG ergibt ("Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler...").

In der von dem KFN durchgeführten Schülerbefragung werden jedoch nicht nur Informationen über die Schülerinnen und Schüler abgefragt, sondern auch Angaben verlangt, die personenbezogene Daten der Eltern betreffen (z.B. Informationen über die Herkunft der Eltern, Erziehung, Verhalten in der Familie, Erwerbstätigkeit, Bezug von Transfergeldern etc.). Daher ist bei dieser Studie neben dem Recht der Schülerinnen und Schüler auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Eltern zu beachten.

Die Möglichkeit der Ausübung des Grundrechts durch die Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der Einsichtsfähigkeit und ist daher flexibel zu handhaben. So verringert sich beispielsweise der Entscheidungsspielraum der Eltern in dem Maße, in dem die Einsichtsfähigkeit ihrer Kinder zunimmt. Maßgeblich ist der jeweilige Verwendungszusammenhang und es kommt insbesondere darauf an, ob die Betroffenen in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen. Der Verwendungszusammenhang entscheidet auch darüber, ob die Einwilligung der betroffenen minderjährigen Personen ausreicht oder die ihrer gesetzlichen Vertreter zusätzlich erforderlich ist. Andererseits können für die Frage, in welchem Umfang das elterliche Erziehungsrecht die Grundrechte der Minderjährigen begrenzt, entsprechende einfachgesetzliche Regelungen wie § 65 SchulG Anhaltspunkte liefern. Erforderlich ist daher jedenfalls die Einwilligung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Soweit jedoch Daten erhoben werden sollen, die unmittelbar die Eltern betreffen, dürfen diese nicht ohne deren Kenntnis und Einwilligung verwendet werden. Insoweit ist also auch bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre die Einwilligung der Erziehungsberechtigten neben der der Schülerinnen und Schüler erforderlich nach § 4 Abs. 1 BDSG, da dieser Fall nicht von § 65 SchulG umfasst ist.

Dadurch stehen im Falle der Einwilligungserteilung sowohl durch die Schüler als auch die Eltern zwei selbständige Einwilligungen nebeneinander. Es kann jedoch auch die Situation entstehen, dass der Schüler oder die Schülerin in die Befragung einwilligt, die Erziehungsberechtigten je doch die Abgabe einer Einwilligung verweigern. Aufgrund der gegenseitigen Unabhängigkeit der Einwilligungserklärungen der Betroffenen kann in diesem Fall jedoch nicht die verweigte Einwilligungserklärung der Eltern die des Schülers oder der Schülerin ihrer Wirkung berauben. Der Schüler oder die Schülerin kann vielmehr unabhängig von der Einwilligung der Eltern - vorausgesetzt er oder sie hat das 14. Lebensjahr vollendet - in die Erhebung seiner oder ihrer eigenen Daten einwilligen. Dies gilt jedoch nicht, soweit personenbezogene Daten der Eltern betroffen sind. Daher sollte in diesem Fall idealerweise innerhalb der jeweiligen Familie eine Lösung hinsichtlich der Angaben, die die Eltern betreffen, gefunden werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die personenbezogenen Daten nach § 65 Abs. 3, Satz 4 SchulG auch ohne Einwilligung" verarbeitet werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen

überwiegt und der Zweck der wissenschaftlichen Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben,

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dix'.

Dix